18.07.2016 Taxcompliance/IT-Compliance

Im Rahmen der Aufklärung von Verdachtsfällen von Steuerhinterziehung, aber auch bei sonstigen ungeklärten Steuerfällen kommt es häufig vor, dass sich die Steuerfahndung als zuständige Ermittlungsbehörde mit einem Auskunftsersuchen nach § 208 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AO an Unternehmen wendet.

Gegenstand solcher Auskunftsersuchen kann z.B. die Bitte sein, sämtliche Kunden-rechnungen aus einem bestimmten Zeitraum in Kopie zur Verfügung zu stellen, oder den gebuchten Umsatz mit diesem Kunden oder einem Lieferanten mitzuteilen.

Wer arglos solchen Auskunftsersuchen nachkommt und hierbei auch personenbezogene Daten seiner Kunden oder Lieferanten preisgibt läuft Gefahr, sich selbst schadens-ersatzpflichtig zu machen, bzw. mit einem Bußgeld belegt zu werden.

Eine Verpflichtung zum Schadensersatz kann sich hierbei aus § 7 BDSG ergeben, wenn bei der preisgabe personenbezogener Daten nicht die nach den Umständen

gebotene Sorgfalt beachtet wurde. Dieses Risiko besteht schon dann, wenn dem Auskunftsersuchen kein Ermittlungsverfahren gegen den Kunden oder Lieferanten zu Grunde lag, also ein Tatverdacht nicht gegeben war.

Nach § 43 BDSG kommt zu dem die Verhängung eines Bußgeldes in Betracht, wenn eine nicht rechtmäßige Übermittlung von personenbezogenen Daten vorliegt. Hierbei kommt auch eine Geldbuße gegen das Unternehmen, also nicht nur die konkret handelnde Person in Betracht.

Nähere Auskünfte durch das COMPLIANCEBERATER.TEAM erteilen:

RA Jens Gmerek oder RA Jörg Manthe